

VC
3274



28. 161.

Kurze Anzeige

der unwiederleglichen

Gründe und Ursachen,

Warum das

Königl. Thur- und Fürstl.

Sauß Sachsen

Von denen vermahlen in denen

Wilichischen

Successions-Angelegenheiten

vorfeyenden

Handlungen

nicht ausgeschlossen werden könne.

Anno 1737.

Vc
3277

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(GALE)

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

16

16

Die erste

der ungeschickten

Die zweite

der ungeschickten

Die dritte

Die vierte

der ungeschickten

der ungeschickten

Die fünfte

der ungeschickten

Die sechste

der ungeschickten

der ungeschickten

der ungeschickten





S liegt aus denen zeithero Königl. Preussischer und Pfalz-Sulzbachischer Seits in denen Jülichischen Successions-Angelegenheiten gewechselten Schrifften vor jedermanns Augen, hat sich auch sonst hin und wieder zur Gnüge geäußert, was maßen man sowohl dem Publico, als auch sonst an verschiedenen Höfen, zu insinuiren gesucht, als ob der gegenwärtige Zustand der Jülichischen Sachen dergestalt beschaffen, daß weder durch die von Seiten Brandenburg, auf erfolgtes Absterben Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz gedrohte Besitz-Nehmung von Jülich und Berg, noch auch durch die Einschiegung des jungen Pfalz-Grafen zu Sulzbach, der Disposition des Westphälischen Friedens-Schlusses auf einige Weise zuwieder gehandelt werde, indem dabey weiter Niemand, als beyde Häuser Brandenburg und Pfalz, wegen der vormahln unter sich errichteten Verträge,

interessiret, des Hauses Sachsen Gerechtfame hingegen ein solcher Anspruch sey, dessen Erörterung in petitorio per viam juris gesucht und erwartet werden müste, mithin zu denen super possessione vorsehenden Handlungen gar nicht gehöre, gestalten es denn dem Hause Sachsen, da es an der possession der Jülichischen Lande keinen Theil habe, gleichviel seyn könne, wie die Possessores Zeit währenden bey dem Kaysersl. Reichs-Hof-Rath in petitorio anhängig gemachten Proceß über den Besiß Interims-Weise sich vergleichen wollen, daher auch dasselbe zu denen dermahlen wegen Einnehmung des jungen Pfalz-Gravens in die Possession derer Jülichischen Lande vorsehenden Tractaten keinesweges zu admittiren sey. Allermaßen aber dieses Vorgeben auf ganz irrigen Suppositis beruhet, deren Ungrund alsofort in die Augen leuchtet, wenn man die Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit unpartheyisch ansehen und ermeßen will:

So hat man sich genöthiget gesehen, das Publicum hierunter zu desabusiren, und demselben den wahren Begriff von der Sache zu geben.

Um nun solches in der Kürze bewerkstelligen zu können, will man sich dießfalls mit Wiederlegung derer in dem Ao. 1736. zu Mannheim herausgekommenen so genannten Kürzen, iedennoch bestgegründeten Unter-

terricht, und der darauf Preussischer Seits erfolgten Beantwortung, geäußerten, die merita causæ oder das petitorium angehenden Schein-Gründe nicht aufhalten, sondern auf dasjenige, was dieserhalber in denen Sächsischen, wegen der Jülichischen Succession im öffentlichen Druck liegenden gründlichen Deductionen zu solchem Ende bereits an- und ausgeführet worden, vermahlen remittiren, kan aber iedoch, so viel mit wenigen zu berühren, nicht Umgang nehmen, wie man Pfalz-Sulzbachischer Seits in obangeführter Schrift selbst eingesehen müssen:

Was gestalt die drey Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, wie auch die Graffschafften Mark und Ravensberg, samt denen Herrschafften Ravensstein und Winmenthal, nach Anleitung der in dergleichen Fällen klares Ziel und Maas gebenden Kaiserl. Lehn-Briefe, auch anderer ohnverwerfflicher Urkunden, wie fast alle übrigen Herzogthümer, Fürstenthümer und Graffschafften, im Reiche, rechte und wahre Fürstliche Fahnen- und Mann-Lehen seyn, folglich darinnen Niemanden von dem Weibl.

Herkogl. Züllichischen Geschlechte abstammenden, einige *Succession* gebühre, welcher hiezu nicht durch besondere Kayserl. *Habilitations-Privilegia* fähig gemachet worden.

Wie man nun an Seiten Ihr. Königl. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürstens zu Sachsen, dieses freywilige Bekänntniß, daß nehmlich die obbemeldten Herkogthümer, Graff- und Herrschafften ie und allezeit wahre Mann-Lehen gewesen, und noch sind, *utilissime acceptiret*;

Also ist hingegen bey dem letztern, was von der Kayserl. *Habilitation* gesagt, und mit Kayserß Caroli V. *Habilitations-Privilegio* vor die Züllichischen Töchter bestärcket werden will, offenbahr am Tage, daß solches in *præjudicium* des Hauses Sachsen, und der demselben ertheilten weit ältern Anwartsung, und darauf erfolgten *Eventual-Beleihung* keinesweges geschehen können, mithin *ipso jure null* und nichtig sey.

Und ob man wohl Brandenburgischer Seits in der Beantwortung obbemeldter Pfälzischen Schrift eine andere Tour nimmt, und nochmahl darauf bestehet, daß

daß die Füllichischen Herzogthümer, Graff- und Herrschafften Feuda promiscua wären, in welchen, nach Abgang des Mann-Stammes, die vorhandenen Prinzeßinnen nach Ordnung ihrer Geburth hätten folgen müssen, gestalten man denn solches dem Publico also vorzubilden, und, daß in vorigen Zeiten bey obbemeldeten Landen es würcklich also in Übung gewesen, und geschehen sey, mit allerhand Erzehlungen aus denen Füllich-Clev- und Bergischen Geschichten zu bestärcken, und daraus eine Observanz zu erzwingen, sich alle Mühe giebt; So weist doch der klare Augenschein, bevorab, wenn man die angezogene Casus etwas genauer beleuchtet, daß man dasjenige, was theils via facti geschehen, theils von denen Kaysern, wegen besonderer Umstände conniviret werden müssen, oder sonst in casu singulari beliebet worden, zur norm mache, und daraus ein verbindliches Herkommen herleite, da doch hiezu ganz andere Requisita erfordert werden, die Teutschen Provincial-Geschichte auch zur Gnüge ausweisen, daß die Kayser bey Absterben eines Fürstlichen oder Gräflichen Manns-Stammes iezuweilen die eröffneten Lehen, wenn solche gleich bloße Mann-Lehen gewesen, denen männlichen Descendenten von deren Töchtern, oder andern weiblichen Anverwandten des letztern Besizers, zu Vermeidung allerhand Weitläuffigkeiten, oder sonst aus andern Absichten gütwillig gelassen, und denuo conferiret, dadurch aber dergleichen

chen Feuda masculina zu feinen promiscuis gemacht,
 oder erkläret, wie denn hoffentlich niemand so verwe-
 gen seyn wird, daß er die Chur-Fürstenthümer Sach-
 sen und Pfalz, das Mecklenburgische Fürstenthum
 Wenden, und das Herzogthum Holstein, ferner die
 Landgraffschaft Hessen, wie auch die Marggraffthü-
 mer Ober- und Nieder-Lausitz, und viele andere ohn-
 streitige Mann-Lehen deswegen zu dergleichen Feudis
 promiscuis machen solte, weil z. E. Herzog Heinrich
 von Sachsen, des Leonis ältester Sohn, von wegen
 seiner Gemahlin Agnes, Pfalz-Grav Conrads Toch-
 ter, zu Pfalz am Rhein, Lotharius von Supp-
 linburg, wegen seiner Gemahlin Richenza, zum
 Herzogthum Sachsen, und wiederum Heinrich,
 der Stolze zubenahmset, mit seiner Gemahlin Ger-
 traut, Lotharii Tochter, zu eben demselben, fer-
 ner Herzog Ulrich II. zu Mecklenburg, mit seiner Ge-
 mahlin Catharina, zum Fürstenthum Wenden,
 König Christian der I. zu Dännemarc, mit seiner Ge-
 mahlin Hedwig, zu Schlesiwig und Holstein, und
 endlich Heinrich, das Kind genannt, wegen seiner Mut-
 ter, der bekannten Sophia von Brabant, zur Land-
 graffschaft Hessen gelanget sind, oder aber in dem
 Lausitzischen Traditions-Recels de Anno 1636. ver-
 sehen, daß die Marggraffthümer Ober- und Nieder-
 Lau-

Lausitz, nach Abgang Chur-Fürst Johann. Georgii I. Mauns-Stammes auf die männliche Descendenz seiner Töchter fallen sollen.

Wenn man dießfalls die Absicht hätte, in die fundamenta petitorii einzugehen, solte es ein leichtes seyn, obiges alles durch die teutschen Provincial-Geschichte durchzuführen, und aus denenselben hinlänglich zu bestärcken, daneben auch die Jura des Hauses Sachsen so unbeweglich darzustellen, daß der Leser von der Gerechtigkeit der Sache eine genugsame Ueberzeugung bekommen solte;

Da man aber Eingangs erwehnter maßen dermahln vornehmlich nur damit beschäftigt ist, zu zeigen, wie durch die vorsehende Handlung, zwischen Preußen und Sulkzbach, und die Einschiegung des jungen Pfalz-Grafens zu Sulkzbach, der Disposition des Westphälischen Friedens, zum Nachtheil des Hauses Sachsen, offenbahr entgegen und zu nahe getreten werde; So muß man die merita causæ, ohngeachtet das Haus Sulkzbach in obangeregter Schrift selbige allenthalben mit einmisset, und zu Hülffe nimmt, das Königl. Haus Preußen auch in der Beantwortung, darauf zu repliciren, nöthiget, dermahln fahren lassen, und zu der obbemeldten Haupt-Intention sich wenden, da denn zu mehrer Deutlichkeit gereichen wird,

B

wenn

wenn man die Worte des Osnabrückischen und Münsterischen Friedens-Schlusses hieher setzet, und den wahren Sinn derselben sowohl nach ihrer natürlichen Bedeutung, als auch aus dem Verlauff der Sache und denen Friedens-Protocolen und Actis erwäget und vor Augen stellet.

Quia vero, heißt es, Art. 4. No. 57. des Osnabrückischen und Art. 5. No. 46. des Münsterischen Friedens-Instruments, etiam causa Juliacensis successio- nis inter interessatos, nisi præveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque, pace confecta, ordinario Processu coram Cæsarea Majestate, vel amicabile compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur.

Hier hat man nun gleich anfänglich zu bemerken, daß man Königlicher Preussischer und Pfalz-Sulzbachischer Seits dem Publico, ohne gnugsamen Grund, zu insinuiren suche, als ob das Haus Sachsen bey der Possession gar nicht concurrirre, sondern seine Sache in petitorio auszumachen, und den Ausgang desselben zu erwarten habe, mithin ganz gleichgültig ansehen, und gar wohl geschehen lassen könne, und müsse, auf was Urth die würcklichen Inhaber der streitigen Herzogthümer über die Possession sich vergleichen wolten, da

da doch bekant genug, ja Reichskündig ist, daß das
 Haus Sachsen das Petitorium seiner Ao. 1615. bey dem
 Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergebenen Klage, Inhabts
 der Beylage sub A. nicht sowohl auf die Merita cau- **A.**
 sæ, oder das petitorium, sondern zuörderst und vor-
 nehmlich auf die Possess gerichtet, und um Zuerken-
 nung derselben gebethen, allermåßen es denn auch zu-
 vor bereits so viel erlangt gehabt, daß die Kayserl. Maj.
 Rudolphus II. das Haus Sachsen in der Person Chur-
 Fürst Christiani des II. zu Prag An. 1610. prævia
 causæ cognitione, welche in einem solennen Fürsten-
 Rath angestellet worden, nach der Beylage sub B. mit **B.**
 denen Herzogthümern Quæstionis, würcklich belehnt,
 und durch sothane Investitur selbiges, denen Lehn-Rech-
 ten gemäß, nicht nur in die possessionem civilem (de-
 ren dasselbe, wie vernünftigt wohl zu schliessen, sich nie
 begeben) gesetzt, sondern ihm auch das jus possessionem
 naturalem apprehendendi, contra quemcun-
 que gegeben, die Inhaber hingegen pro Invasoribus
 & detentoribus declariret, gestalten denn auch solches
 zu allem Überflusse noch besonders durch ausgelassene
 Kayserliche Decreta, unter Bedrohung der Acht, nach
 der Beylage sub C. erfolgt ist. **C.**

Es hat auch solches Chur-Brandenburg ganz wohl
 begriffen, und damit es dem Nachdruck dieser Kayserl.
 Pœnal-Berordnungen aus dem Wege gehen möchte,

AN. 16II. denen von einigen Unterhändlern in Vorschlag
gebrachten gültlichen Tractaten mit dem Hause Sachsen
gar leichte Gehör gegeben, mit selbigem auch zu Jütter-
bock auf eine Einnehmung in die Compossels sich ver-
glichen, und dadurch dasselbe zu beruhigen, oder viel-
mehr einzuschläffern gesucht.

Ob man nun wohl auf Seiten des Hauses Sachsen
von diesem Vertrag deswegen die Realität nicht er-
langen können, weil Pfalz-Neuburg, als dessen Con-
sens wegen der damahls noch stehenden gemeinschaftli-
chen Detention pro indiviso gleichfalls von nöthen,
und in dem Receß bedungen war, darein nicht willigen
wollen, und solchergestalt Chur-Brandenburg un-
ter andern eine Gelegenheit bekam, dem Hause Sachsen
per indirectum den Effect des Vergleichs hinwiederum
zu entziehen.

So solte doch derselbe nunmehr in seine völlige
Wirkung treten, und das Haus Brandenburg, zur
Erfüllung des Versprochenen sich anschicken, wenn der
Pfalz-Neuburgische Widerspruch durch Abgang dieser
Linie ganz und gar cessiret, und solchergestalt alles et-
wa noch übrige Hinderniß aus dem Wege geräumt
wird.

Mit was Bestande kan man sich nun von Seiten
Brandenburg, bey bevorstehendem Abgang der Pfalz-
Neu-

Neuburgischen Linie der völligen Possess nähern, und selbige, mit Ausschließung des Hauses Sachsen, alleine vindiciren, oder mit Pfalz-Sulzbach darüber einen Vergleich eingehen, und dem Publico vorbilden, daß das Haus Sachsen kein gegründetes Jus contradicendi, sondern bloß mit dem petitorio zu thun habe?

10 Daß Chur-Brandenburg im vorigen Seculo schon An. 1647. mit Pfalz-Neuburg über der Interims-Possess sich verglichen, war theils ein ganz anderer Casus, indem solches nicht nur tempore belli geschehen, sondern auch Pfalz-Neuburg in possessione naturali sive detentione sich wirklich befand, Pfalz-Sulzbach hingegen demahln weder civiliter noch naturaliter einiger Possess mit Bestande sich rühmen kan, theils ist bekannt genung, wie das Haus Sachsen bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten darwieder sich gereget, auch so viel erhalten, daß in den Friedens-Schluß mit eingerücket worden, daß dergleichen furohin nicht weiter geschehen, noch etwas ferner innoviret werden solle.

Daß dieses die wahre Meynung der aus dem Instrumento pacis obangezogenen Worte, und die Dispositio desselben nicht etwa, wie von Gegentheilen vorgegeben werden will, auf eine von dem Chur-Hause Sachsen allererst petitorie auszuführende Succession zu interpretiren sey, solches erhellet nicht nur daraus,

daß dieselben, auf beschohene Vorstellung und Instanz der Chur- und Fürstl. Gesandten bey denen Kayserl. Französischen und Schwedischen Ministres in favorem des Hauses Sachsen inseriret worden, und solchergestalt, vernünftiger Weise, nach der Intention des Perentis ausgeleget werden müssen, sondern es giebt auch die natürliche Bedeutung der Worte selbst, da es heißt, daß die Jülichische Successions-Sache, zu Verminderung aller besorglichen Unruhen im Reiche, unter denen sämtlichen Interessenten Processu ordinario coram Cæsarea Majestete jam tum pendente, vel amicabili Compositione, ausgemachet werden solle, gestalt dadurch via facti und die Vergleichung zwischen zweyen Interessenten, mit Ausschließung des Dritten, als woraus am allerersten Thätlichkeiten und Unruhen im Reiche entstehen können, verworffen werden. Zugeschweigen, daß das Haus Pfalz-Sulzbach nicht einmahl vor einen solchen Interessenten angesehen werden kan, wovon der Westphälische Friede disponiret, in mehrern Betracht, daß dasselbe, wie bereits Königl. Preussischer Seits in der vorhin angezogenen Beantwortung ad No. 4. gnüglich dargethan worden, weder in possessione civili noch naturali, aut detentione sich befindet, da hingegen das Königl. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen untersothanen im Friedens-Schluß in der Generalität angezeigten Interessenten, zwischen welchen die Jülichische Successions-Sache durch Process oder gütlichen Vergleich

gleich ausgemachet werden soll, hauptsächlich und um so mehr gemeynet seyn muß, als es obangezeigter maßen bereits lange vorher die Kayserl. Belehning über die gesamten Jülichischen Lande erhalten, und vom Kayser und Reich vor Herzoge von Jülich, Cleve und Berg erkannt, nicht minder bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath via juris ordinaria sein Recht, und die Einräumung der ihm via facti und mit offenbahrer Gewalt vorenthaltenen Lande gesucht, und, da es damit, wegen der notorischen Umstände, schwer halten wolte, die dem Instrumento einverleibte Clausul selbst ausgewürckt, und zu seinem Faveur erhalten, woraus denn von selbst unwiedertreiblich sich ergiebet, daß das offterwehnte Königl. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen einer der Haupt-Interessenten sey, mithin vor allen andern zu denen über die Jülichischen Angelegenheiten anzustellenden gütlichen Handlungen, es mögen nun dieselbe auf die völlige Ausmachung derselben, oder nur auf den Statum possessionis abgezielet seyn, gezogen werden müsse.

Da auch juxta L. F. C. Si per vim &c. und L. 6. C. Unde vi &c. ausgemachten Rechts ist, daß, sobald eine Sache in Proceß befangen, und Lis contestiret, pendente lite, alle Innovation, bevorab wenn die Possess wie im gegenwärtigen Fall, noch unerörtert, und die Klage darauf mit gerichtet, aufhören,
und

und alles in statu quo, biß zu Austrag der Sache, gelassen werden muß:

So folget auß denen obangeregten Worten des Instrumenti Pacis, da versehen ist, daß die Jülichische Sache entweder durch den bereits seit 1615. anhängigen Proceß, oder gütlichen Vergleich unter denen Interessenten ausgemachet werden solle, von selbst, daß kein Inté-essent ohne dem andern an dem Statu possessionis das geringste ändern, vielweniger seine bißhero restringirt-gewesene Possessionem partialem auf das Totum extendiren, oder einen solchen in den Besiß mit einnehmen kan, welcher zeither daran ganz und gar keinen Theil gehabt. Daß nun aber Chur-Brandenburg niemahls Possessor solitarius von denen Jülich-Clev- und Bergischen Landen gewesen, sondern, nach Ausweisung des, Königl. Preussischer Seits, in der mehrbesagten Beantwortung sub Lic. F. selbst angeführten Dortmundischen Vertrags de Ao. 1609. Pfalz-Neuburg in der Composseß, anfänglich pro indiviso leiden müssen, nachmahls aber mit demselben darüber sich verglichen, und mit der zugetheilten Portion zufrieden gewesen, solches ist Geschichtkundig, und erwächset daher die rechtliche Consequenz, daß der Status possessionis in præjudicium des Königl. Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen gewaltig alteriret werde, wenn das Königl. Haus Preußen nach Abgang
der

der Pfalz-Neuburgischen Linie seine bisshero restringirt-
gewesene Possessionem partialem auf das ganze erstre-
cken, und derer von der Pfalz-Neuburgischen Deten-
tion befreyeten Lande via facti sich bemächtigen sollte.

Und obwohl Königl. Preussischer Seits man in de-
nen Gedancken zu stehen scheint, daß es dessen aus dem
mit Pfalz-Neuburg im vorigen Seculo Anno 1666,
errichteten und von der Kayserl. Majest. confirmir-
ten Vergleich befugt sey;

So hat doch Pfalz-Neuburg von wegen der in
dem Westphälischen Frieden enthaltenen und aus der
Natur des anhängigen Jülichischen Processus obange-
zeigter maßen herfließenden Disposition eben so we-
nig über die Possess transigiren, noch dasjenige, so es
inne gehabt, einem andern, wenn gleich derselbe pro
parte Compossessor gewesen, pro diviso einräumen,
und dadurch dessen Condition besser, als dieselbe zu-
vor gewesen, machen, am allerwenigsten aber super re
aliena & litigiosa disponiren können; Woraus denn
ferner von selbst sich ergiebet, daß der obangeregte
Vergleich zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-
Neuburg so wenig als die Kayserl. Confirmation,
als die ohnedem bekannter maßen, per sub- & obrep-
tionem, und also nulliter ausgebracht, auch anders
nicht, als in Conformität des Westphälischen Frie-
dens.

dens - Schlusses, und, wie die annectirte Clausul zur Genüge ausweist, salvo jure Domus Saxonicae, gemeinet seyn, und keinem ein mehrers Recht, als was er, citra eam, vor sich hat, geben kan, dem Königl. Hause Preußen zur Ergreifung der Posses, auf den Fall des Abgangs des Pfalz - Neuburgischen Manns - Stammes, einiges Recht beyzulegen, fähig und vermögend sind, ja nicht einmahl wieder das Königl. Chur - und Fürstl. Haus Sachsen allegiret werden können, da selbiges an dem Käyserl. Hofe sowohl, als auf der öffentlichen Reichs - Versammlung solenne Protestation dawieder eingewendet.

Es hat auch solches um so mehr seine ungezweiffelte Richtigkeit, als die Worte des Instrumenti Pacis, nisi praeveneriatur, magnas aliquando turbas excitare possint, wenn man den damaligen Statum und die Situation der Jülichischen Sache etwas genauer betrachtet, auf nichts anders abziehen können, als daß Chur - Brandenburg das Haus Pfalz - Neuburg, und dieses jenes nicht aus dem in Besiz genommenen Landes - Theil delogiren, Sachsen auch via facti sich nicht helfen, oder mit Gewalt in die Posses desjenigen, was von obigen beyden proprio ausa occupiret war, dringen sollte.

Wenn nun Pfalz - Neuburg aussterben, und so - dann das Königl. Chur - Fürstl. Haus Sachsen vacu -
am

am possessionem ergreifen, Brandenburg und Sulzbach aber derselben gleichfalls sich nähern sollten; So wären die Arma und Unruhen im Reiche unvermeidlich, in vermunfftiger Erwegung, daß, da Brandenburg dasjenige, was demahlen Pfalz-Neuburg inne hat, weder naturaliter noch civiliter besizet, indem Sachsen possessionem civilem per Investituram erlangt, Sulzbach auch weder naturaliter noch civiliter Possessor davon ist, sondern erst per apprehensionem darzu gelangen will, Sachsen aber durch die Kayserl. Investitur und obangeführten Decreta das Jus apprehendendi possessionem naturalem erlangt, mithin, wenn der Gegentheil sich nicht weiter an die Disposition des Westphälischen Friedens binden lassen wolte, vacuum possessionem zu ergreifen, genugsam berechtiget ist, es nicht anders kommen kan, als daß diese drey Häuser magnas turbas in Imperio excitiren, und mit Waffen an einander gerathen müssen, welches doch pax Westphalica sorgfältig præcaviret wissen will.

Aus diesem allen ergiebt sich nunmehr von selbst ganz deutlich, daß, salva dispositione Pacis Westphalicæ, & salva justitia, mit Exclusion des Königl. Chur-Fürstl. Hauses Sachsen super possessione nicht transigiret werden könne, da der gemeldte Friede alle Innovation untersaget, und der Sache die rechtliche oder gültliche Erledigung inter interessatos super pos-

sessione zum Ziel setzet, das Haus Sachsen selbst auch in possessione civili & titulata der sämtlichen Jülich-Clev- und Bergischen Lande sich befindet, und vom Kayser und Reiche dafür agnosciret wird, mithin respectu desselben das Präjudiz in aperto beruhet, wenn im Jülichischen und Bergischen, oder im Clevischen der Status possessionis alteriret wird, und solches durch Preußen oder Sulzbach, oder einen andern Tertium geschiehet.

Und wenn auch super Jure successionis des jungen Pfalz-Grafen von Sulzbach, ob derselbe ad statum possessionis sich qualificiren könne, eine Discussion an-gestellt werden müste; So kan man doch bey dieser Untersuchung abermahlen, ohne den dabey vornehmlich interessirten Tertium zu hören, nicht progrediren, am wenigsten auch demselben in causa litigiosa possessorem plane alienum, ipso in audito, einseitig und eigenmächtig obtrudiren.

Demn obwohl der Favor Possessionis in denen Rechten groß ist; So werden doch diejenigen darauf nicht provociren können, die entweder, wie Pfalz-Sulzbach, noch zur Zeit gar keine possessionem acquiriret, oder auch, welche sich via facti und contra Mandata dehortatoria supremi Judicis eingedrungen, oder noch einzudringen suchen, vielweniger einigen Vorzug

zug vor demjenigen prætendiren wollen, den der Juedex prævia causæ cognitione in die Possess gesetzt, wie in præsentî casu von dem Kayser per investituram geschehen, welches durch die nachhero per sub- & obreptionem erschlichene Kayserl. Confirmation des von denen injustis detentoribus unter sich getroffenen Vergleichs, nicht hat alteriret werden können, wie solches die der Confirmation selbst annectirte Clausul sattsam anzeiget, auch an sich expediti juris ist.

Daher diejenigen aus falschen Principiis urtheilen, welche das Haus Sachsen bloß zu einem Prætendenten machen wollen, der sein Recht in petitorio auszuführen, bey der Possess aber weiter nicht zu concurriren habe, indem eines Theils ganz unstreitigen Rechts, daß auch nicht einmahl in præjudicium des in petitorio litigirenden Theils der Status possessionis nec in re ipsa, nec in persona possessoris, auf was Arth es geschehen wolle, mutiret, oder etwas darunter innoviret werden könne, andern Theils auch die Notorietät ganz ein anders, und daß Sachsen in possessione legitima civili sich von Anfang an bis hieher, befinde, besaget, und vielmehr der Häuser Brandenburg und Pfalz Ansprüche auf einer weitem Ausführung beruhen werden, bevorab da ein jeder Theil von Ihnen ex diversis principiis agiret, und der eine die Jülichischen Lande pro Feudis masculinis, der andere pro promiscuis

cuis ventiliret, wie man es seiner Convenienz gemäß zu seyn glaubet.

Gesetzt aber auch, jedoch ganz uneingeräumten Falls, es wäre, wie vorgegeben werden will, an dem, daß Sachsen bey der Possess ganz und gar nicht concurrirte, sondern lediglich in petitorio zu agiren, und dessen Ausschlag abzuwarten hätte:

So ist doch ausgemachten Rechts, daß die Sache mit denen Jülich - Cleve - und Bergischen - auch übrigen zugehörigen Landen, allezeit in dem Stande erhalten werden müsse, damit das Haus Sachsen auf den Fall, da es den Proceß gewinnen sollte, zu dem Besitz und Genuß desjenigen gelangen könne, was ihm per Sententiam zugesprochen werden wird.

Wie nun aber solches nicht geschiehet, vielmehr die Recuperation und Abtretung dieser Lande auf solchen Fall dem Hause Sachsen schwerer, ja fast unüberwindlich gemacht wird, wenn frembde Potenzen diesem oder jenem von denen Detentoribus die Possess garantiren, oder gar einen neuen Besitzer eindringen, und denselben dabey zu maintainiren versprechen; Also ist auch daraus offenbahr am Tage, daß darunter des Chur - Hauses Sachsen Präjudiz gewaltig versire, und demselben in alle Wege daran gelegen sey, causam præsen-

sentis possessionis salvam & intactam zu erhalten, und nicht durioerem, per mutationem & innovationem derer gegenwärtigen Possessorum & Detentorum machen zu lassen, mithin kan dasselbe von denen dermahlen darüber vorsehenden Handlungen nicht ausgeschlossen werden, gestalten Höchstgedachtes Kön. Chur- und Fürstl. Haus zu förderst zu Kayserl. Maj. als des Reichs höchstem Haupt und Richter, und dann zu denen Guarants des Westphälischen Friedens das zuversichtliche Vertrauen hat, daß Sie dasselbe gegenwärtig mit seinem Recht in Obacht nehmen, und nichts, ohne desselben Zuziehung und Beytritt, geschehen, am wenigsten aber etwas verhängen lassen werden, so zu Vioirung des zum Fundament der Ruhe vom ganzen Römischen Reich liegenden Westphälischen Friedens-Schlusses gereichen, auch nimmermehr, wenn es gleich vorieho via facti durchgesetzt werden sollte, einen Bestand haben, vielmehr heute oder morgen zu großer Unruhe im Reiche ausschlagen kan. Gestalt Ihr. Königl. Majest. in Pohlen als Chur-Fürst zu Sachsen, von niemand zu verdencken seyn wird, wenn Sie in solchem ganz unvermutheten Fall, Sich aller von GOTTE Ihero verliehenen Kräfte und Mittel, auch derer über kurz oder lang vorkommenden Coniuncturen bedienen, um Dero so offenkundig gegründete Successions-Gerechtfame mit Nachdruck zu vindiciren.

Da

Da auch, denen bekantten Lehn-Rechten nach, wie ex II. Feud. 26. c. si facta &c. und II. Feud. 7. c. 1. zu ersehen, der Lehn-Herr durch die Lehn-Reichung sich verbindlich und anheischig machet, den Vassallen, bey sich ereignender Erledigung der Possess, in dieselbe einzusetzen, und zu verhelffen; So ist kein Zweifel übrig, Ihr. Röm. Kayserl. Majest. werden bey bevorstehender Vacanz, Dero Ober-Lehnherrlichen Amts Sich erinnern, und gerechtst gebrauchen, mithin dem Hause Sachsen den Effect der durch die Beleihung zu leisten über Sich genommenen Gewähr der Possession, nunmehr, um so zuverlässiger angehen lassen, als dasselbe weit über ein Seculum darauf gewartet, und in die Ober-Richter- und Lehnherrliche Rechts-Hülffe sein einziges Vertrauen iederzeit gesetzt hat.



A. De.

A.

Seme allen nach erwartet Chur- und Fürstl. Sächß. Anwaldt von Herren Beklagten samt und sonders hierauf, und nach Gelegenheit angestellter summarischer Petition und Imploration, richtiger Antwort, und bittet allerunterthänigst, in Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß zu-örderst Beklagten Herren Chur- Fürsten zu Brandenburg und Sr. Chur- Fürstl. Gnd. Gemahlin, sowohl mit beklagter Pfalz Gräfflichen Neuburgischen Frau Wittwen und Pfalz- Graf Wolfgang Wilhelms Fürstl. Gnd. nicht gebühret habe, die Possess der libellirten Fürstenthumbe und Lande eysfertiger selbstthätiger Weise zu ergreifen, und einzunehmen, und dem Hochlöbl. Hause zu Sachsen ungebührlich vorzuehalten, sondern, daß Ihr. Chur- und Fürstl. Gnd. daran zu viel und unrecht gethan, derowegen vor allen Dingen Klägers gnädigste und gnädige Herren Principalen in würckliche Possess mehrbesagter libellirten Herzogthümer Göllich, Cleve, und Berg, samt den Graffschafften Ravensberg vnd zu der Marck, und allen Zugehörungen, zu immittiren, einzusetzen, und dabey, alles Wiederfehrens ungeachtet, Kayserlich zu manutenciren. Solzte aber diese rechtmäßige Petition in possessorio, als man sich doch keinesweges versehen will, nicht statt haben, desuper protestando, So bittet Sächß. Anwaldt uf einem und dem andern Fall, wie obstehet, in Rechten ferner zu erkennen, daß seinen gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, den Chur- und Fürsten zu Sachsen, die libellirten Fürstenthumbe und Lande samt den zugehörigen Graffschafften, und allen andern Pertinencien, als Ihr. Kayserliche Majest. und des Reichs unzweiffliche Mann- Lehen, jure utilis dominii, zuständig, Ihr. Chur- und Fürstl. Gnd. als rechte und einzige Successores derselben zu declariren, und derentwegen der Herr Chur- Fürst zu Brandenburg, Sr. Chur- Fürstl. Gnd. Gemahlin, die Pfalz- Gräff. Frau Wittwe zu Neuburg, und Pfalz- Graf Wolfgang Wilhelms Fürstl. G. G. G. G. die libellirten Fürstenthumbe, Graffschafften und Lan-

D

de,

de, samt deren Zugehörungen, Klägers gnädigsten und gnädigen Herren Principalen mit allen Nutzungen, die sie eingenommen, oder einnehmen hätten sollen und können, vermöge richtiger Rechnung, zu restituiren, abzutreten und einzuhändigen pflichtig, Ihr. Chur- und Fürstl. G. G. G. auch, usfr. Fall der Verweigerung, ad juramentum in litem zu gestatten, und zuzulassen, und hiezu die Herren Verklagten samt und sonders, mit Wieder-Erstattung aller bisshero verursachten und künftigen Interesse, Kosten und Schäden, in Rechten zu vertheilen, auch was sonst dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen zu gute, Secundum facti naturam & circumstantias ex quocunque utiliori & salubriori remedio conjunctim & divisim, aut alternatim & subordinate in der allerbesten Form Rechtsens gebethen und erlannt werden könnte, solte oder möchte, zu sententioniren, inmassen solches alles zu Kayserl. Reichl. Ausspruch allerunterthänigst gestellt wird. Ihr. Majest. Kayserl. höchst-adelichstes Reichlicheres Amt allerunterthänigst anrufsend, auch hierüber omni meliori modo & forma juris & styli jus. & justiciam zu administriren bittende.

B.

Kaysers Rudolphi II. Lehn-Brief vor Chur-Fürst Christian den II. zu Sachsen, d. d. Prag, den 7. July 1610.

NB. Diese Piece ist unter denen Beslagen der Kurhen, doch gründlichen Information des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen. Gerechtfamen an denen verledigten Herzhogthümern Jülich, Cleve, und Berg. ic. de Ao. 1733. No. XVII. pag. 141.

Ingleichen:

In Rouffet Recueil historique d' Actes, Negociations, Memoires & Traitez &c. Tom. VII. pag. 393. befindlich.

C. Co.

C.

Copia Mandati sine clausula, ad revocandum in pri-
stinum Statum, cum annexa Citationem ad viden-
dum se declarari in poenam, prioribus Mandatis in-
sertam, contra beyde Herren und Fürsten, Ernst
Marggrafen zu Brandenburg ꝛ. und Wolfgang
Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein ꝛ.

S Ir Rudolp̄h der Andere von Gottes Gnaden, Er-
wehltet Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeib, Dalmas-
tien, Croatien und Schladonien, ꝛ. König, Erz-Herzog zu Des-
sterreich, Herzog zu Burgundt, Steyer, Kärnten, Crain und Würt-
temberg ꝛ. Graf zu Tyrol ꝛ. Embieten den Hochgebornen, Ern-
sten Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassus
ben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, vnd Für-
sten zu Rugen, vnd Wolfgang Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein,
Herzogen in Bāyern, Grafen zu Veldenz vnd Sponheimb, Vnsere
lieben Dheimben vnd Fürsten, Vnsere Gnad, vnd hiemit zu wissen.

Demnach Wir noch für Absterben weyland Vnsers Vettern,
Herzogen Johann Wilhelmen zu Jülich, Krafft einervon den Stän-
den dieser Landt auffgerichteten verglichenen vnd hochverbundenen
Union, wie es auf alle Fälle mit der Regierung dieser Landt gehal-
ten werden solt, Berordnung gethan, auch zu dem endt zu S. L.
vnd in Dero Landt Vnsere Kayserliche Commillarien abgefertigt,
wie nicht weniger so baldt Wir S. L. tödtlichen abgang vernom-
men, fürnemblich dahin getrachtet, wie diese ansehentliche Fürsten-
thumb- und Landen, in Frieden vnd Ruhe erhalten, zu welchem
Ende Wir dann noch vnder dato, den vier vnd Zwanzigsten May
jüngsthin, allen denjenigen was Würden, Standts oder Wesens
E 2 die

die seyn, so zu gedachtes Unserer Vetteren hinterlassene Fürstenthumb: Graff: Herrschafften, Güttern, beweglichen oder unbeweglichen Leben oder Eigenthumb, wie die auch Namen, Ausspruch oder forderung zu haben vermeinten, Ernstlich vnd darzu bey Peen vnd Straff auff solche fälle in allgemeinen beschriebenen Rechten, so wol Unseren vnd des heyl. Reichs Constitution vnd Ordnung begriffen, biß zu fernerer Unserer erkannnus, aller thätlichkeit vnd anmassung sich zu enthalten, alles in dem Standt, darinn es bey ableiden des Verstorbenen Herzogen gefunden, oder Wir als regierender Römischer Kayser, Obrister Lehnsherr, vnd dieses Streits unmittelbarer Richter es verordnen möchten, verbleiben zu lassen, vnd keiner Bergwalltung sich zu underfahren, gebotten: Auch da allbereit damahls des Orths, waß de facto were attentirt vnd fürgenommen worden, dasselbe von Röm. Kayserl. Macht, alß ohne dieß vnd für sich selbst unrechtmäßig, eytel vnd nichtig, cassirt, auffgehoben vnd alles in vorigen Standt gesetzt. Darüber vnd damit sich niemandt ver sagt, oder erweigerten Rechtens zu beklagen Ursach, so wohl allerhandt thätlichkeiten, so von den pretendiren Theilen, zu verunruhigung des h. Reichs Frieden hetten fürgenommen werden können, alle vnd jede, so wie obstehet, wegen der Gütlichischen Fürstenthum: vnd Landt, ichtwas zu suchen, oder zu pretendiren vermainten, tragenden Kayserl. Amts wegen öffentlich Edicts weise, vnder obberürtem dato, zu für-oder anbringung deren Forderungen, Recht, vnd Gerechtigkeiten, citirt, gehaischen vnd geladen, vnder dessen aber zu Conservation Ruhe vnd fried, auch Unser vnd des heil. Reichs, wie nicht weniger eines jeden interessirenden Befugnuß, Recht vnd Gerechtigkeit, so wol erhaltung der ansehnlichen Fürstenthum, Graff Herrschafften vnd Länder wie auch Dero angefassene Ständt, Vnderthanen vnd Inwohnern, Privilegien vnd Freyheiten, vermbg obangedeuter Union, die Regierung dieser Landt vnd Stätt, in Unserem Nahmen, dem Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen Leopolden, Erb: Herzogen zu Oesterreich, Bischoffen zu Straßburg vnd Passaw, Herzogen zu Burgundt, Graffen zu Tyrol,

rol, Insern freundtlichen lieben Vettern, Sohn und Fürsten, neben andern Insern desfalls verordneten Commissarien anvertrauet, auf mehrgedachts Insern in Gott ruhenden Veters, Herzog Johann Wilhelms zu GÜlich, hinterlassene Rät, Beampte, Diener, und insgemein alle und jede in GÜlichischen, Bergischen, Cleuischen Fürstenthumb, auch darzu gehörigen Graff. Herrsch. afften und Landen, ange- sessene Ständt, Vnderthane und Saugverwandte, mit allem gleich Uns selbstn, schuldigen respect und gehorsamm, auf sein Insern Vettern und Sohns L. gewisen. So hetten Wir Uns zwar ver- sehen, es würden sich alle diejenige, so, wie gehört, Zuspruch oder forderung zu diesen Fürstenthumb und Landen zu haben vermeinten, der gebür erinnert und weder für sich selbst noch andere darzu be- volmehchtig, das geringste darwieder fürgenommen oder attentirt haben, Alldieveil aber nicht allein diesem Inserm rechtmessigen Gebott und Verbotten, einige folg nicht gelaustet, sondern darwieder von beyden Ewren LL. solche unverantwortliche Thätigkeiten für- genommen, dadurch Sie die in Inserm als Römischen Käyser, Obe- risten Lehen- Herrn, und dieses Streits ungezweiffelten unmittelba- ren Richter, bestellte Regierung zu höchsten Inserm Schimpff und Verachtung, der andern interessirenden aber (die sich dann darob beclagen) zu hochbeschwerlichen Prajudicio und nachtheil an sich zu ziehen vnderstanden, und über alle solche attentaten noch Inserm Käyserlichen Herolden, so zu erhaltung Friedt, Ruhe und Einigkeit in diesen Landen vnderschiedliche Mandata öffentlich zu publiciren und affgiren, von Uns in Beuelch gehabt, an seiner Verrichtung verhindert, und mit Beträuung abtreiben, auch als hernacher sol- che aus anordnung Insern Commissarii in Düsseldorf, durch No- tarium und Zeugen an die Cansley und Rathhaus daselbst an- geschlagen und publicirt, mit öffentlicher Wiederseßlichkeit abreißen, und darwieder eine nichtige unverantwortliche, allein zu schmellerung Inserer disfalls reservirten Käyserl. jurisdiction, vermeinte pro- testation thun, wie auch von den damals zu Düsseldorf anwesenden GÜlichischen, Bergischen, und darzu gehörigen Land, Rättern,

Rittern vnd Städten, die ihnen so hoch verbottene Handgefußt ab-
 fördern lassen, anderer vnrechtmeßigen anmassungen vnd attentat-
 ten, so E. L. E. mit aufforderung deren von Adel, Freyen, Lehnen vnd
 anderer Dienstleuth, anlegung gemeiner Landtsteuern, Werbung,
 vnd einlegerung allerhand Kriegsvolcks, Sperrung der Strassen,
 wie auch Auffhaltung Unserer selbst, vnd von Unserm hochansehnli-
 chem Kayserl. Commissario, zu nothwendiger verwahrung der Bes-
 zung Gülich, erkaufter Gütter, fürgenommen, durch welche con-
 traventiones, attentata vnd vnghehorsamb, E. L. E. iplo facto,
 in die Straff den Mandatis ohn einige andere erklärang, gefallen,
 vmb so viel mehr aber weil diese facta nit allein allen Rechten,
 Reichs-Constitutionen vnd gemeinen Landtfrieden zuwider, vnd
 zu öffentlichem Auffruhr, Zerrüttung vnd gemeiner empdrung ge-
 richtet, auch also beschaffen, daß sie mit keinem Schein Rechts bez-
 haubt werden mdgen, der Gefahr, so dem gansen Römischen Reich,
 inner- vnd außserhalb desselben allenthalben deswegen zugezogen wer-
 den kan, zugegeschweigen.

Haischen vnd laden Wir E. L. E. von Römischer Kayserlicher
 Macht, auch Gericht vnd Rechts wegen, auf den Sechs vnd dreif-
 sigsten Tag, den nechsten nach oberantwortung oder verkündigung
 diß Brieffs, deren Wir Ihnen Zwölff für den Ersten, Zwölff für
 den Andern, Zwölff für den Dritten, letzten vnd endlichen Rechts-
 Tag setzen, vnd benennen peremptorie, oder ob derselbe nit ein Ge-
 richts-Tag sein würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach selbst,
 oder durch Devo volmechtige Anwälde, an Unserm Kayserl. Hoff,
 welcher enden der die Zeit sein mdcht, zu erscheinen, zu sehen und
 Hdren, E. L. E. oberzehltet vnghehorsamb in dem Sie Unsern Ge-
 botten der gebür nit gelebt, so wol auch anderer verübten thätli-
 chen verhandlung halben, in die Peen obberurten Unserem Mandato
 einuerleibt, gefallen sein, ertheilen, erkennen vnd erklären, oder aber
 erhebliche in Recht gegründete Besachen warumb die erklärang also
 nit erfolgen solle, gebürlich vorzubringen, vnd darüber erkantnuß zu-
 gewarten.

Dars

Darneben gebieten Wir E. L. E. bey Straff Unserer vnd des heyligen Reichs Acht vnd Aberacht, hiemit nachmahls Ernstlich, vnd wollen, daß Sie sich alsbald denselben diß Unser Kaysersl. Gebott zu- kommt, inquirirt, oder verkündet wird, der also de facto, vnd eigenes Gewalts angemachten vermeinten vnrechtmessigen possessionen vnd Regierung dieser Land enthalten, alle die in Pflicht genommene Rätth, Landtständt, Diener, Beamte, vnd Vnderthanen derselben wider erlassen, vnd ledig zellen (welches, es beschehe gleich von E. L. E. also oder nicht, so haben Wir jedoch alle und jede so euch dergestalt mit Pflichten zugethan vnd verwanth, auß Kaysersl. Macht vnd Vollkommenheit durch Unsere deswegen vnder dato den Sechsten Novembris publicirte Kaysersl. patent relaxirt vnd erlassen) alle Thätlichkeiten, als mit Aufforderung der Mitterlichen oder anderer Dienst, Anlegung der Landstewr, werbung, Haltung, einlagerung des Kriegsvolcks, wie auch sperrung der Straßen, allen anderen Thätlichkeiten, wie die Nahmen haben möchten, abstehe, daß von E. L. E. geworbene Kriegsvolk abschaffen, die Uns vnd Unsers Betters vnd Sohns Erb- Herzogen Leopolden angehaltene Güter restituiren, vnd in Summa, Krafft vnd vermbg Unserer hiezuvor außgangesenen, vnd dieser ichtigen Kaysersl. hochverpndenten Mandaten, vnd verordnung, alles in den Standt, wie es bey ableiben Unsers Betters Herzog Johann Wilhelms zu Gülich, gefunden, setzen, deme allem also vnd zuwieder nicht thun, noch hierinnen ungehorsamb sein, als lieb E. L. E. ist obvermeldte Straff, Unser vnd des heyl. Reichs Acht vnd Aberacht zu vermeiden.

Daran beschiecht Unser Ernstlicher Will vnd Mahnung, Wie haischen vnd laden auch E. L. E. von mehrbemeldter Unser Kaysersl. Macht hiemit auf obbestimbtten Sechs vnd dreysigsten Tag, vnd dabey angedeutter massen zu erscheinen, glaublich anzeig vnd beweiß zu thun, daß diesen Unsern Kaysersl. Gebotten alles ihres Innhaltts gehorsamblich gelebt sey, wo nicht, oder ob auch demselben über Zur-
versicht

uersicht zuwider gehandelt worden were, als dann zu sehen vnd hö-
ren E. L. E. in die bedrückte Peen gefallen seyn, mit Urtheil vnd
Rechtssprechen erkennen vnd erklären, oder aber erhebliche im Recht
gegründete Vrsach, warum die erklärang also nicht erfolgen soll, ge-
hörlich vorzubringen, vnd darüber erkantnuß zugewarten.

Wann E. L. E. erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch
nichts desto weniger hierinnen im Rechten mit gemeidter erkantnuß,
erklärang vnd anderen gehandelt vnd procediret, wie sich das seiner
Ordnung nach gebüret, darnach sich E. L. E. zurichten. Geben
auff Unserm Königlichem Schloß zu Prag den Neundten Monats-
Tag Novembris, Anno Sechszehen Hundert vnd im Neundten,
Unserer Reiche des Römischen im Fünff vnd dreyßigsten, vnd des
Hungarischen im Acht vnd dreyßigsten, vnd des Böhmeibischen im
Fünff vnd dreyßigsten.

Rudolff.

*Ad mandatum Sac. Cesareæ Majestatis
proprium.*

Leopoldt von Stralendorff.

Gotfrid Hertel.

Copia arctioris Mandati abn die Herren Rätthe, Be-
amten, Diener vnd gemeine Eingeseffene Stände,
Vnderthane vnd Schußverwanthen.

Sir Rudolff der Ander, von Gottes Gnaden, Er-
wehltter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des
Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeib, Dalmas-
tien, Croatien vnd Schlawonien etc. König, Erz-Hertzog zu Oester-
reich,

reich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Kärnten, Crain und Württemberg
 Berg ic. Graff zu Tyrol ic. Embieten allen und jeden, weylandt
 Herzog Johann Wilhelm zu Göllich ic. Vnsers in Gott ruhenden
 Vetteren und Fürsten Christmiltesten angeedenckens hinterlassenen Rät-
 then, Beamten, Dienern, und insgemein allen und jeden in Göllichis-
 chen, Clericischen und Bergischen Fürstenthumben, auch darzu gehbrigen
 Graff-Herrschaften vnd Landen, Inngeseffenen Ständen, vnderthanen
 vnd Schutzverwandten, was Standts, Würden oder Wesens die
 sein, Vnsere Gnad, vnd fügen inen hiemit zu wissen, demnach wir
 gleich auf absterben ermeldtes Herzogen Johann Wilhelms zu Con-
 seryation Vnsere vnd des heil. Reichs auch eines jeden Interessenten
 befugnis, Recht und Gerechtigkeit, sowol erhaltenen gemeinen Frieden
 vnd ruhe, auch abwending aller gefehrlichen besorgter Zerrüttlichkeit
 dieser löblichen Fürstenthum vnd darzugehörigen Landen, auß tra-
 gendem Käyserl. Amt vnd väterlicher sorgfältigkeit, auch vnter dato
 des Zwayten Aprilis negsthin allergnedigst befohlen, die durch vns
 dabedorn bestelte Regierung ferner in vnserem als regierenden Kö-
 nigslichen Käyser vnd Obristen Universal- auch Lehen-Herrn Na-
 men, bis zu anderer vnserer Verordnung zu continuiren, vnd bey
 namnhaffter Peen keine newerung noch enderung zugestatten, noch
 einigen Interessenten, wer der auch were, vor ewren Herren vnd
 Obrigkeit, ohne vnser erlaubnis vnd bewilligung zu erkennen vnd
 anzunehmen, sondern alles in alten Standt, darinnen es nach löd-
 lichen abgang obgedachtes vnser Vetteren Herzog Johann Wil-
 helm zu Göllich ic. gewesen, zulassen vnd zu handthaben, darauf
 auch folgens durch vnser in diese Lande deputirte Commissa-
 rien, den Fünfften May solcher Befelch vnd Verbott erwidern, zu
 erhaltung dessen gutte Verordnung verfassen, daneben am Vier vnd
 zwanzigsten May wider alle Interessenten ein Mandatum inhibitori-
 um cum annexa citatione ad proponendum actiones edicts Weis-
 se ausgehen, die Rät, Ritter vnd Stände, vielfeltig solches vnseres
 Befelchs vnd verordnungen erinnern vnd demselben schuldigen ge-
 horsamb vnd volg zu leisten anmahnen und verwarren. Hierüber
 bey-

beyde des Orths anwesende Fürsten, als die Hochgeborne, Ernst
 Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben
 vnd Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rugen, an
 statt vnd in Namen seines Brudern des Churfürsten zu Branden-
 burg ic. vnd Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraff bey Rhein, Herzog
 in Bähern, Graff zu Beldens vnd Sponheimb, an statt vnd von
 wegen S. L. Mutter, vnserer liebe Oheimm vnd Fürsten, ihrer an-
 massungen halber in diese Fürstenthum, auff eine zwischen Ihren S.
 L. (vorberürten Unseren Käyserlichen Mandatis vnd rechtmessigen
 verordnungen stracks zu wider, daneben zu nachtheil vnd versang
 anderer hierunter intereffirten) eingegangene nichtige verbottene
 vergleichnuß thätlich einzuziehen, newerung anzustellen, vnd sich
 in die possession de facto einzudringen vnderstanden, damahlen nit
 allein gestracks vnser Commissarius dagegen protekirt vnd con-
 tradicirt, sondern auch alßbaldt den Siebenzehenden Junii berürt
 vnser Mandatum inhibitorium cum citatione öffentlich publiciren
 vnd ahnschlagen lassen, inmassen Wir hernacher als Wir dieser an-
 gemachten Vergleichung vnd der darauff vorbesagten Unseren Käy-
 serlichen Mandatis vnd verbotten zuwider, vns zum despect vnd
 verachtung sürgenommener attentaten von Unsern abgeordneten
 Commissarien, vnd andern des heyligen Reichs ansehentlichen Stän-
 den berichtet, in'onderheit aber daß beyde vorgemelte Fürsten an-
 geregte Mandata zu eludiren, sub- & obreptionis zu beschuldigen,
 Ihres gefallens auszudenten, zu restringiren, vnd caullirn, dadurch
 die Vnderthanen irrig zu machen, vnd ihnen bezufallen vnd anzuhanz-
 gen zu verleiten gelüsten, vnd dergestalt das Commodum possessio-
 nis zu Ihrem Vortheil an sich zu bringen, sich anmassen, Inge-
 acht Wir albereit einem jeden so zu diesen Fürstenthumb vnd Lan-
 den zu oder Anspruch zu haben vermeint, den Weg Rechtens ge-
 nugsam gedöffnet, vnd dieselbe zu Ausführung Ihrer prentension,
 vor vns als dieser Sachen vnmittelbaren einzigen Richter citirt,
 vnd geladen, vnd wie Wir erwogen, daß dardurch vns vnd dem
 heyligen Reich, auch andern intereffenten, so sich bey vns albereit
 an

angeben, vnd die Sachen mit Recht verfangen, nicht allein ein groffes vnwiderbringliches präjudicium, sondern auch, da demselben nicht vorkommen werden solte, nichts gewissers, dann daß darauff den Gülichischen Fürstenthumb vnd Landen eusserste Gefahr vnd schaden, wie auch den Benachbarten grosse weitleufftigkeit vnd vnrube zu gewarten.

Derowegen solches zu verhütten auß Kayserslicher Macht vnd vollkommenheit, obangeregte an sich selbst null vnd krafftlose vergleichung cassiret vnd auffgehoben, vnd Euch vielfeltig durch vortan geute vnd neuwe Vnsere Commissarien, wie auch hernacher den Siebenden July jüngst selbst Schriftlich ermahnen, vnd allergnedigst auch ernstlich befohlen, daß ihr euch an diese Handlung, noch was in andere Weeg tentirt oder fürgenommen werden möchte, im geringsten nit kere, noch Vnsere Kaysersl. Befehle nichtes zuwider, euch einlassen sollet. Hierüber damit obgedachten beyden anwesenden Fürsten vorbesagtes widerrechtlich vnerantwortliches beginnen der gebür nach gestewert vnd abgewehret werde, Euch samptlichen vnd einem jeden insonderheit vnter dato den Eylfften July durch öffentliche Patenten vnd Mandata abermahlen auß Kaysersl. Macht vnd Vollkommenheit, bey Peen Vnsere vnd des Heyligen Reichs Acht vnd Aberacht, auch verlihrung aller Lehen, Gnad, Privilegien vnd Freyheiten, darein die Vbertretter iplo facto ohne einige fernere erklärang gefallen sein sollen, ernstlich vnd vestiglich befohlen vnd gebotten haben, daß ihr ohne vnser Erlaubnuß vnd Bewilligung, keinen interessent, wer der auch seye, für ewern Herren vnd Obrigkeit erkennen vnd annehmen, noch demselbigen einigen Beyfahl thun, Hülfdigen, oder in andere Weeg beypflichtig machen, sondern biß die Sachen an Vnsere Kayserslichen Hofse, da sie allbereit anhengig, vnd dahin sie gehörig, genßlich entscheiden werde, damit in Ruhe stehen sollet, Wir auch, da diesen Vnsere Kayserslichen rechtmessigen Mandat vnd Gebott zugegen vnderdessen albereit, es sey mit einlaß, oder annemung eines oder des

anderen interessenten oder Ihrer Gewaltträger, wie auch durch leistung einiger Huldigung, oder sonst in andere Weeg jhres de facto attentirt und fürgenommen were, dasselbe alles vnd jedes als an sich selbst nichtige, eigenthätliche vnd verbottene attentata cassiret, revocirt vnd aufgehebt, auch alles in alten vorigen Stand, wie es auff Eödtlichen abgang vorbesagten nechst verstorbenen Herzhogen Johannis Wilhelmens gewesen, gesetzt haben, solche Mandata auch zu Düsseldorf, Cleve, Lühnen vnd anderen vnder verschiedenen Stätten, Schlößern, Flecken, Dorffschafften, vnd anderen Orthen in den Glülichischen, Clevischen vnd Bergischen Fürstenthumben, vnd dahin gehrigen Graff - Herrschafften und Landen, damit sich niemandt der vnnwissenheit zu entschuldigen, durch Vnsern darzu abgeferrigten Herolden, vnd andere von Vnsern Commissarien darzu gebrachten Executores, den 25. 26. 28. 29. 30. vnd letzten July, wie auch Ersten, Andern vnd folgenden Tags Augusti der gebür verkündet, am gewöhnlichen platz öffentlich angeschlagen, vnd affigiret, solche unsere Mandata von Vnsere hochansehnlichen Fürnemmen Commissario, als dem Hochwüirdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen Leopolden Erb - Herzhogen zu Oesterreich, Bischoffen zu Straßburg vnd Passaw, Herzhogen zu Burgundt, Graffen zu Tyroll etc. Vnsere freündtlichen lieben Vettern, Sohn vnd Fürsten, widerumb vnder dato des Acht vnd Zwanzigsten July publicirt worden, So hetten Wir vns allergnedigst versehen, Ihr würdet ewerschuldigkeit vnd der Räth erklärung nach, solchen vnsern Ernst, so hoch verbottenen Befehlen vnd Gebotten schuldigen vnd völligen gehorsamnt geleistet, vnd zu keinem anderen widrigen durch frembde vngereumbte einbildungen oder andere vnarttze acten verfahren vnd bewegen, noch abwendig machen lassen.

Weil vns aber nicht allein von vnsere abgeordneten hochansehnlichen Commissariis, sondern auch anderen fürnemen Ständen des H. Reichs beglaubter Bericht, wie dann solches notorium vnd Landt - kündig, auch facti permanentis ist, zukommen, daß ihr obangeregten

vnsern rechtmessigen Mandatis vnd vielfeltigen erinnerungen unges-
 acht vnd zuwider, ewer sampt vnd besonders ein gutt, da nit mehr-
 theil, obbesagte beye Fürsten in Namen ihrer principalen, ohne vnser
 erlaubnuß vnd Belehnung vor ewere Herren erkennt, vnd angenom-
 men, derselben sich mit handtgelübten vnd einlaß andern beygepflichtet,
 theils denselben gehuldiget, deren Gebott vnd verbott gewertig vnd
 gehorsamb seyret, von Ihnen zu Rätthen, Beambter, Dienern vnd
 andern Befehlshabern euch bestellen, die Gericht in Ihrer E. L. Nah-
 men besitzen, beglaidten, auch zu einnamb, Verwahrung vnd Besa-
 gung der Schldßer vnd Stätt gebrauchen lassen, hingegen aber wis-
 der vnser abgeordnete hochansehnliche Commissarien allen ungehors-
 samb erzeiget, dieselben von den Stätten vnd Schldßern als wann
 Ihr Vns als Römischen Käyser vnd Obristen Herren keinen Ges-
 horsamb mehr schuldig. Wir auch euch, und beyden anwesenden
 Fürsten nicht zu gebietten, noch jchtwas in diesen Landen zuthun
 hetten, abgewiesen, die Pforten versperret, Ja auch öffentlich ver-
 lauten lassen vdrffen, Ihr hettet ewere angeborne Herren im Landt,
 Vnsern Ehrenholbt zu veracht- vnd zu verlegung Vnserer vnd des
 Reichs hocheit in vielen Stätten nicht einlassen, noch Vnsere Man-
 data annehmen, oder ihme die anzuschlagen verstaten wöllen, son-
 dern denselben in verrichtung seines ihme von Vns anbefohlenen
 Amts verhinderet, viel Schimpffs vnd Sports erwiesen, vnd der-
 gleichen vnzehlige attentata fürgenommen, vnd noch dabey behar-
 ren vnd Täglich mehr und mehr wider Vnsere Verbott fürnemmen
 sollet, Also, daß es sich ansehen läffet, daß ihr euch des schuldigen
 gehorsams ganz zu entziehen, vnd euch selbst eweres gefallens
 Herren nemmen vnd ansehen, vnd Vns in Vnsere Kay. Ambt vnd
 Oberkeit eingreifen wöllen, dardurch ihr in vorangeregte Vnsere
 Mandatis einverleibte. Straffen ipso facto gefallen.

Wiewol Wir nur genugsamb befugt weren, wegen solches un-
 verantwortlichen beharlichen ungehorsambes contumacia, auch vns
 vnd den vnserigen hierinn erwiesenen großen detpects vnd Veracht,

zu erhaltung vnser als regierenden Römischen Käyser's reputation
 autoritet vnd Hoheit wider alle vnd jede Vbertreter stracks, simpli-
 citer ohn anderen weiteren Auffhalt oder Citation, mit der declara-
 tion der Acht vnd Aberacht, fortzufahren, vnd deren Execution je-
 demenniglichen zu erlauben: Gleichwohl damit niemandt einige
 vbereilung zu klagen, auch jedtweider spüren möge, daß Wir keinem
 Vnrecht vnnnd zu kurz thun wöllen, sondern jedweder desto mehr
 seines freuelmütigen Vngehorsams vnd Auffsegllicher Verbrechen
 auch daher wolverdienten Straff, zu bereuen, vnd davon abzustehen
 vrsach vnd gelegenheit finden vnd bekommen möge; So haben
 Wir dieses Vnser Käyserl. legt vnd endtliche Mandatum noch zum
 Vberfluß, vnd allein aus Käyserl. Gnaden ausgehen vnd damit
 dasselb nicht, auch gleich allen den vorigen, mit vorgebildten großen
 vngrundt vnd aller vnwarheit pro sub & obreptitio gehalten durch
 Vnser's freundlichen geliebten Vetteren Sohn vnd Fürsten Erz-Her-
 zog Leopoldi, als deßfals verordneten hochansehnlichen Fürnembsten
 Commissarii E. sampt Dero zugeordneten (Sie verrichten es gleich
 selbst in der Person, oder welchen S. E. oder dieselb darzu ver-
 ordnen möchten) allenthalben in berürten Fürstenthumben vnd Lan-
 den publiciren vnd anschlagen lassen wöllen:

Befehlen euch darauff samptlich, vnd einem jeden insonderheit
 auß Käyserl. Macht vnd Vollkommenheit nochmalen bey Peen Vn-
 serer vnd des Heyl. Reichs Acht vnd Aberacht, auch anderen Straf-
 fen vorigen Mandatis einverleibt, dazu bey verlust aller ewer Ehren,
 digniteten vnd wülden, ernstlich vnd vestiglich gebietendt, vnd wöl-
 len, daß Ihr innerhalb Sechs Wochen, den nechsten nach verkün-
 digung dieses (die Wir Euch für den Ersten, Andern vnd letzten
 termin peremptoric zu allem vberfluß ansetzen) allen Vnseren vnd
 Vnserer Commissarien vorangeregten mandatis alles Ihres innhalts
 ein vödlig gehorsamb genügen thut, alles dasjenige was ewer einer
 oder der ander, oder auch alle insgemein dagegen gethan, verhand-
 telt, eingegangen, oder den Fürsten mit Handgeliebten, Aabt, Hül-
 digung,

digung, beypflichtung, Einlaß oder in andere Weeg zugesagt haben
 möchte, abschafft, callirt und widerruffet, euch wider in eweren vor-
 rigen disfalls in ao. 1596. aufgerichte, und folgents nach absterben
 vielgedachtes Herzogen Johann Wilhelms am Neundten Aprilis zu
 Düsselborff erneuerte und betheuerte Union begeben, Uns als res-
 gierenden Römischen Käyser, für ewern Ober- und Lehens- Herren,
 auch vndisputirlichen und einsigen Richter dieser Sachen erkennet,
 beyder vielbesagter Fürsten keinen, oder wer sich sonst von den
 Interessenten vor endtscheidung dieser vor Unserem Käyserlichen
 Hoff rechthengigen Sachen anmelden würde, zu keiner possession
 gestattet oder zulasset, deren Gebott und Verbott, nicht eines oder
 anderen gewertig seyet, sondern euch ganz und zumahl neutral hal-
 tet, und alles in alten Standt, wie es auff absterben mehrermel-
 tes Herzogen gelassen, widerstellet und handhabt, und endlich Un-
 sers Rechtlichen Ausschlags und Verordnung gewartet, dis und kein
 anders thut, als lieb euch ist, vorberürte Straff zuuermeiden, wie
 Wir auch die dagegen vorgenommene newerungen, als verbotten,
 und an sich selbst nichtige attentata, hiemit nachmahls callirn, auff-
 heben und alles in vorigen Stand setzen, auch euch allesamt und
 einen jeden insonderheit der Handtgelübten, Ayden, Pflichten, Hul-
 digungen und dergleichen, so von einem oder andern mehrbesagt
 beyden Fürsten beschehen oder abgenommen sein inbeyden auß Käy-
 serl. Macht und Vollkommener Gewalt abtöwren und erledigen,
 dergestalt, daß dieselbe dadurch im geringsten hinfüro nicht gebunden
 noch gefahrt sein sollen. Welcher nun auff dieses Unser Mandat sich
 wiederum zu Unserem gehorkamb vndergeben, demselben volg laisten,
 und von voriger contumacia und widerseßligkeit ablassen und resipi-
 sciren, derohalben bey hochgedachten Unseren hochansehentlichen Für-
 nembsten Commissario, Unseres freundtlichen geliebten Vettern und
 Sohns, Erz-Herzog Leopolden E. sich angeben und erkleren werden,
 denselben thun Wir auß Käyserlichen milden Gnaden diese ihre vorige
 vbertretung, verbrechen, und dahero verwirkte Straffen allergne-
 migst nachgeben und verzeihen, Nemen sie auch hinfüro in Unseren
 und

Vnd des heyligen Reichs Schus und Schirm auff, Wöllen inmit-
telst zubefürderen nicht vnderlassen, das in diesen Fürstenthumben vnd
Landen ein gewisser Fürst, der darzu befugt, ehest mßglich, benent
vnd vorgefekt werde, die andere aber so in ihrem vorgenommenen
vnuerantwortlichen Vngehorsamm vnd vorseklichen freuel beharren,
innerhalb herärter Zeit nicht resipisciren, oder alsbaldt sich nicht er-
klären, dieselben wöllen Wir endlich hiemit in Vnsere vnd des heylis-
gen Reichs Acht vnd Aberacht, auch andere den Mandaten einuer-
leibte Straffen, jetzt als dann, vnd dann als jetzt, erklärt, denunciirt,
vnd öffentlich verkündet haben, wie Wir sie dann darein nachmalen
auff solchen Fall erklären, denunciiren vnd öffentlich verkünden,
Auch nach Verlauff des angefekten termini, ohne einigen vnder-
scheidt alle ihre Leib, Haab vnd Gütter, jedermenniglich erlauben.
Darnach ihr euch sampt vnd ein jeder insonderheit zu richten, vnd
zu hüten, vnd diß ist Vnser endliche vnd ernste Meynung vnd Befeslich.
Geben auff Vnserm Königlichem Schloß zu Praag, den Sechsten
Monatstag Novembris, Anno Sechzehnhundert vnd Neun, Vnserer
Reiche, des Römischen im Fünff vnd Dreyßigsten, des Hungarischen
im Acht vnd Dreyßigsten, vnd des Böhmeimischen auch im Fünff vnd
Dreyßigsten.

Rudolff.

*Ad Mandatum Sac. Cesareæ Majestatis
proprium.*

E. von Stralendorff.

Gof. Hertel.

Co-

Copia abermahligen Kayserslichen Abmahnung
Schreiben, an alle Kriegs-Obristen, Befehlshaber,
vnd gemeine Kriegs-Leuth zu Ross vnd Fuß.

Wir Rudolph der Ander von GOTTES Gnaden Erwehltter Römischer Kaysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien vnd Schlaonien zc. König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Kärnten, Crain vnd Würtemberg zc. Graff zu Tyrol, zc. Embieten N. allen vnd jeden Kriegs-Obristen, Rittmeistern oder ihren Leuttenambten, Haupt-Leuthen, Fendrich, Befehlsh. und gemeinlich allen Kriegs-Leuthen zu Ross vnd Fuß, wie die Nahmen haben, auch was Nation, Standts oder Würdens die seyen, so in Gälischen, Clevischen vnd Bergischen Fürstenthumben, auch andern darzu gehdrigen Graff-Herrschafften vnd Landen bestelt, auffgeführt, vnd geworben, oder noch in Werbung oder Anzug stehen, vnd darunter ersucht vnd gebraucht werden möchten vnd insgemein allen denen, welchen gegenwertig Unser Kayserslicher Brieff, auff anordnung junsonderheit darzu deputirten Kayserlichen Commisarien, oder andern von ihnen hier zu verordneten Personen, fürkombt, inlinuirt, oder verkündt wird, hiemit zuwissen, Obwol Wir euch sampt vnd einem jeden insonderheit vnder dato den Eylfften July, negsthin durch offne Mandaten vnd Patenten von Römischer Kayserslicher Macht vnd vollkommener Gewalt, denjenigen zwar so Unsere vnd des Reichs Vnderthanen oder Pflichte nicht, vnd etwa Außwendigen Fremdbden Nationen, Herrschafften und Obern zugethan und verwandt sein möchten, bey Leibstraff, wo sie betreten werden, den Andern, Unsern vnd des Reichs Vnmittelbaren Vnderthanen, Pflichtverwandten, Valallen vnd Lehen-Leuthen aber, oder welche vnder Uns vnd dem heyl. Reich gessen vnd begüttet, bey Peen vnd Straff Unserer vnd des heyl. Reichs Acht vnd Aberacht, darzu Verlust aller vnd jeder

F

der

der ihrer Haab vnd Güter, welcher Enden vnd Orthen die im heyl. Reich oder demselben Verwandten Ständen gelegen seyn, auch aller Lehen, Gnaden, Privilegien, Freyheiten, darin der Vbertreter ipso facto, ohne einige fernere erklärang gefallen sein solle, auocirt vnd Ernstlich befohlen vnd gebotten, daß jr in angeregte Gvilichische Fürstenthummen vnd darzu gehörige Landt, Graffschafften, Ammtten, Stätt, Schlöffer, Gericht, Pflagen, Dorffschafften, Gebieten, Landschafften, Baderthanen vnd Verwandten nicht allein als gleich vnd sobaldt euch sambt vnd sonderlich solch Unser Mandat, vnd dessen glaubwürdige von Unsern Käyserlichen Commissarien vidimirte Abschriften verkündet vnd zu wissen gemacht worden, ohn allen auffhalt wider raumen vnd genglich verlassen, mit allen Gewaltthaten verschonen, vnd in keine weis Feindlich angreifen, beleidigen vnd beschweren auch euch fürtershin, wie vnd mit was Eheim es von den Kriegs. Herren vnd Obristen mehr begert oder fürgenommen würde, im wenigsten nicht darwider vnd gegen Unsere der Prærendierten Interessenten halber erkente, verkündte vnd auffgeschlagene offne Mandata einem oder andern zu prajudiz vnd versang bestellen vnd gebrauchen lassen, Sondern wo sich vielleicht einer oder mehr derselben Orth. ichtwas vnderstanden, dasselbige wiederumb abstellen. vnd ohne jemandts Beleidigung, neben gebürlicher Bezahlung aller Zehrung zertrennen vnd vnsaumlich abziehen, vnd deme nit anders thun, oder vngesorsamb sein sollet, So lieb Euch vnd Ewer jedem insonderheit were vorgemelte Peen vnd Straff zu vermeiden, solche Unsere Mandata vnd ernstliche Gebott, auch hernacher allenthalben in Stätten, Schlöffern, vnd Dörffern in mehrbesigten Fürstenthumb vnd Landen durch Unsern Herolden vnd andere Executores der gepür mit gewöhnlicher solennitè verkündt vnd öffentlich angeschlagen worden.

Also daß sich niemandt der Unwissenheit zu entschuldigen hat. Vnd sich gebürt hette, daß ihr darauff solchen Unsern Käyserlichen Auocatoriis vnd Mandatis alles ihres innhalts gehorsamblich gelebt, vnd

vnd euch lenger dem zuwider in berürtem Fürstenthumb vnd Landen, in eines oder des andern Interessenten Dienst zu nachtheil vnd unwiderbringlichen schaden vnd versang der andern, auch ringerung vnd veracht Unser Käyserlicher Majestät authoritet, vnd hierin gebrauchten Käyserlichen Richterlichen Ampts, nicht auffgehalten bestellen oder gebrauchen, weniger den Vnderthanen mit einlegerung vnd abekung ihres Vorraths vnd notturfft über den Hals gelegen, vnd beschwer vnd betrangnus zugefugt haben sollet.

So ist doch vns nicht allein von Unsern dahin verordneten Commissarien, sondern auch ansehentlichen Ständen des Reichs, beglaubter Bericht fürkommen, daß ihr dem zumahl zugegen solchen Mandatis freventlich in viele Weeg zuwider gehandelt, vnd nicht allein die Landt, Stätt vnd Dörffer nicht geraumet, noch aus der bestallung vnd Dienst begeben, Sondern hierüber noch zu Behuff beyder des Endes anwesenden der Hochgebohrner Ernst Marggrafen zu Brandenburg zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rugen, vnd Wolfgang Wilhelms Pfalzgraffen bey Rhein, Herzog in Bayern, Graffen zu Beldenz vnd Sponheimb, Unseren lieben Rhemen vnd Fürsten, bis auff diese Stundt verblieben, vnd euch in deren Ahdte vnd Dienst weiter begeben, Mustern vnd bestellen lassen, Schlöffer vnd Stätt in Ewer vermahr- und Befagung genommen, auch andere thätlich einnehmen helfen, vorberürten Fürsten in Frem vnrechtmässigen beginnen vnd verbottenen attentirn, allen Vorschub geleistet, auch wol den Vnderthanen an vielen Drzthen, ferner beschwer auffgedrungen, vnd kein Zehrung bezahlt haben sollet, alles zu grossen Nachtheil vnd schaden, Unserer vnd des Heyl. Reichs, auch anderer Interessenten, Ja auch zu der Vermessenheit gerathen, daß ihr Unsere selbst eigene Gütter (die Wir zu Eöllen einkauffen vnd durch Berchem, zu Unsers Fr. geliebten Bertern, Sohn vnd Fürsten als des Drzhs hochansehentlichen Fürsten Commillarium, Erb- Herzoges Leopoldi L. nothwendiger

Leibsguardi vnd veruahrung der Vestung Göllich, dahin führen lassen,) wider alle Reichs-Constitutionen ohne einige Befügnuß dazselbst zu Berchem angehalten vnd behemmen dörrfen, darüber in viele andere Weeg, dem Mandato auffseßlich zuwider gehandelt.

Wiewol Wir nur befugt, wegen solcher muthwilliger vorseßlicher contravention vnd ungehorsam, auch anderen darbey verübten groben Vbertretungen, gestracks ohne weiter procediren oder anders, euch sampt vnd besonders in den Mandatis einuerleibte Vnsere vnd des heyligen Reichs Acht vnd Aberacht, auch andere Straffen zu erklären, vnd dieselbe ohne auffenthalt wider euch zu exequiren.

Gleichwohl damit sich niemandt einiger Verfürung oder oberellens mit fugen zu beschweren vnd alle vnd jede Vbertreter vnd Ungehorsamme, desto mehr ihres muthwilligen Verbrechen vnd wolverdienter Straff überzeugt werden, vnd zumahl kein entschuldigung, vorwenden mögen, So haben Wir euch sampt vnd besonder nachmalen mit diesem Vnsere Kaysers Mandat ermanen, vnd eine benante Zeit euch von dem Ungehorsam zu purgiren, auß lauztern Kaysers Gnaden, vnd zum überfluß allergnedigst ansehem wöllen.

Befehlen euch demnach allen vnd jeden insonderheit auß Kaysers Macht, vnd vollkommener Gewalt abermal, bey obberürtem Vnsere vorigen Mandato einuerleibte Straffen, auch verliehrung Ewren Ehren, digniteten vnd Würden, vnd daß ihr auff den vnuerhofften fall des ungehorsams vnd widerseßigkeit allenthalben im gancken Römischen Reich, Ehrlos, ungefreuet gescholten vnd gehalten. Daneben Ewr Leib vnd Gütter jedermenniglichen frey gelassen sein sollen, Ernstlich vnd vestiglich gebietet, vnd wollent, daß ihr innerhalb Sechs Wochen, den nächsten von dato, wann dieses Vnsere Kaysers Mandat vnd Brieff euch ver kündet oder zu wissen

wissen gemacht, anzuraiten, den Wir euch für den Ersten, Andern und letzten und also peremptorischen termin ansehen, vorberürt Unserm Mandato alles seines inhalts gehorsamlich gelebet, die Landen, Stätte und Schldßer zumahl raumet, Eyre den beyden allbereit anwesenden Fürsten geleiste Ahd und Pflichten auffündet, und ferner derselben wie auch anderen Prätendirenden Fürsten, vor Rechtlicher Unsererer entscheidung, in keine Kriegs Bestallung oder Dienst gebrauchen lasset, in keinerley weiß diß und kein anders thut, so lieb Euch ist vorberürt Straff zu vermeiden, Wie Wir auch Euch hiemit aller Ahd und Pflichten, und anderer Glauben, damit ihr vielleicht beyden Fürsten verwant sein möcht, aus Käyserl. Vollkommenheit und Macht absolviren, erledigen und frey zehlen, dergestalt, daß ihr dardurch keinesweges mehr verbunden oder gefahret sein sollen. Welche nun auff dieses Unser Käyserlich Gebott, sich wieder zu Unserm Gehorsamb ergeben, dem Mandatis volg, leisten, und von ihrem vorgenommen vorsehligkeiten, innerhalb vorgesehter Zeit ablassen, und derhalben bey Unserm hochansehentlichen Fürnemmbsten Commissario, Unserß freundtlichen geliebten Bettern, Sohns und Fürsten Erzherzog Leopoldi E. sich angeben und erklären werden, denselben wöllen Wir hiermit, und in Krafft diß Brieffs, auß Käyserl. Gnaden, was sie durch vorige widersehligkeiten dagegen verbracht und verricht, allergnedigst verziehen und nachgeben haben. Die andere aber so in ihrem vorgenommenen ungehorsamb, und vorsehlichen bösen Freuelungen beharren, und innerhalb vorgesehter Zeit, nicht rekipirciren, und alsbaldt dafselbst vor den Commissariem erklären werden; Dieselben wöllen Wir endlich hiemit für erklärte ächter, jeso als dann und dann als jeso gehalten haben: wie Wir dieselben auff solchen Fall hiemit nachmahßs jeso als dann, und dann als: jeso in Unserer und des H. Reichs Acht und Aberacht, auch andere den vorigen und jegigen Mandatis einuerleibte Straffen gefaltlen sein. Erklären dieselbe Ehrloß, declaniren jedermanniglich ihrem Leib und Gütter frey gegeben, und wöllen dar auff deren Execution, nach Verlauff des angesehnten Termins, ohne einigen vnderscheidt, wider
die

dieselbe sampt vnd sonders, endlich ergehen vnd vollziehen, vnd niemandt wer der auch sey verschonen lassen.

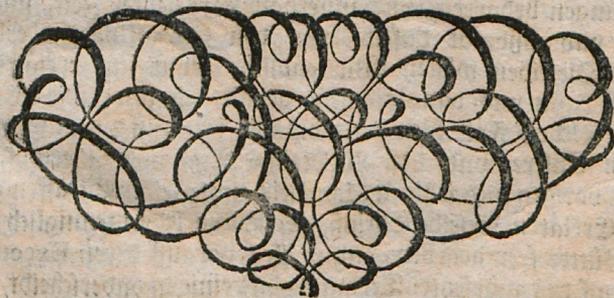
Darnach habt ihr Euch sampt vnd jeder insonderheit zu richten vnd zu hüten, daß ist Unser endlicher Will vnd Befelch. Geben auff Unserm Königlischen Schloß zu Praag, den 6. Novembris, Sechszehenhundert vnd im Neundten, Unserer Reiche, des Römischen im Fünff vnd Dreyßigsten, des Hungarischen im Acht vnd Dreyßigsten, vnd des Böhmeibischen auch im Fünff vnd Dreyßigsten.

Rudolff.

*Ad Mandatum Sac: Cesareæ Majestatis
proprium.*

E. von Stralendorff.

Got. Hertel.



V. 3277 OK

ULB Halle
004 313 02X

3



m.c.









28. 161.

Vc
3277

Kurze Anzeige

der unwiederleglichen

Gründe und Ursachen,

Warum das

Königl. Schur- und Fürstl.

Sauß Sachsen

Von denen dergleichen in denen
Rülchischen

Successions-Angelegenheiten vorsehenden

Handlungen

nicht ausgeschlossen werden könne.

Anno 1737.

